

Per E-Mail:

m.mustermann.3.vc2hevth9f@foi.fragdenstaat.at

Geschäftszahl: 2025-1.003.063

Wien, 23. Dezember 2025

Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu „Rohstoffanträge gem § 8 KVO“, vom 04.12.2025

Sehr geehrter Antragsteller,

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage:

1. „Wie viele Rohstoffanträge gem §8 KVO wurden gem §8 Abs 3 KVO für das Berichtsjahr 2024 per Bescheid von der zuständigen Ministerin im BMK/zuständigen Ministerium (jetzt BMIMI) abgelehnt?
2. Wie viele Rohstoffanträge gem §8 KVO wurden gem §8 Abs 3 KVO für das Berichtsjahr 2025 per Bescheid von der zuständigen Ministerin im BMK/zuständigen Ministerium (jetzt BMIMI) abgelehnt?

Auch, wenn das Jahr noch nicht abgeschlossen ist, bitte ich um eine aktuelle Auskunft, da die endgültige Anzahl abgelehnter Anträge nach Vollendung des Jahres für diese Anfrage unerheblich ist und eine vorläufig aktuelle Zahl für diese Anfrage nach dem IFG ausreicht.“, wie folgt mit:

In Bezug auf die von Ihnen begehrten Informationen zu Rohstoffanträgen für das Berichtsjahr 2025 darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 2 IFG nur an sich vorhandene und verfügbare Informationen begehrt werden können. Es darf daher mitgeteilt werden, dass die Möglichkeit der Antragstellung für das Jahr 2025 noch nicht abgeschlossen ist und die angefragte Information daher nicht final vorliegt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die begehrte Information daher weder vorhanden noch verfügbar.

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 6 Abs 1 IFG vor der Herausgabe von Informationen eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen ist. Dabei ist das Inte-

resse der Öffentlichkeit sowie des Antragstellers am Zugang zu staatlichen Informationen (Offenlegungsinteresse) dem Interesse der öffentlichen Hand sowie gegebenenfalls betroffener Dritter an der Geheimhaltung (Schutzinteresse) gegenüberzustellen. Im Rahmen dieser Abwägung ist daher insbesondere zu prüfen ob die Offenlegung schutzwürdige Interessen beeinträchtigen würde (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Bekanntgabe der begehrten Informationen für das Berichtsjahr 2024 aber auch die Bekanntgabe eines aktuellen „Zwischenstands“ für das Berichtsjahr 2025, aufgrund der möglichen Berührung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Antragsstellenden nach § 8 Abs 3 der Kraftstoffverordnung 2012, nicht möglich ist. Mit einer Veröffentlichung der Informationen können mögliche finanzielle Nachteile im potentiellen Wettbewerb mit der anfragenden Person oder eines der anfragenden Person zuzurechnenden Unternehmens einhergehen. Der Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs 1 Z 7 lit b IfG wiegt in diesem Fall schwerer als das Interesse an der Herausgabe der Informationen.

Für den Bundesminister:

Mag. Petra Steyer